



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Dirk Gerdau
Piependreierweg 8
22765 Hamburg

Berlin, 3. März 2014
Bezug: Ihre E-Mail vom 22.02.2014

Referat Pet 2

Oberamtsrätin Stephanie Großmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Mitglieder des Deutschen Bundestages
Pet 2-18-02-113-005477 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Gerdau,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Kersten Steinke, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben.

Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Um Petitionen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages sachgerecht präsentieren zu können, muss angesichts der Vielzahl der Eingaben zwangsläufig eine Auswahl getroffen werden. Diese erfolgt insbesondere danach, inwieweit eine Bitte oder Beschwerde ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und ob sich Anliegen und Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion eignen. Zudem soll sich in der Auswahl der veröffentlichten Eingaben eine Vielfalt von Themen und unterschiedlichen Sichtweisen möglichst vieler Petenten widerspiegeln.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erwägungen konnte Ihrer Bitte, Ihre Eingabe auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen, leider nicht entsprochen werden.

Zur Sache selbst merke ich Folgendes an:

Ein Verbot jeglicher Nebentätigkeiten für Abgeordnete ist abzulehnen. Eine Inkompatibilität von Amt und Beruf sieht das Grundgesetz in Artikel 66 lediglich für den Bundeskanzler und die Bundesminister vor. Diese dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Demgegenüber steht es Abgeordneten - sofern sie nicht zugleich eines der genannten Regierungsämter ausüben - grundsätzlich frei, neben ihrer Abgeordnetentätigkeit einem Beruf nachzugehen.

Auch das Bundesverfassungsgericht geht von der grundsätzlichen Möglichkeit eines Nebeneinanders von Abgeordnetentätigkeit und Mandat aus. Es verlangt lediglich, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitgliedes des Bundestages steht, da ein Abgeordneter in einer Weise und einem Umfang an den parlamentarischen Aufgaben teilzunehmen verpflichtet ist, die deren Erfüllung gewährleistet. Dementsprechend wird in § 44a Abs. 1 Abgeordnetengesetz ausgeführt:

"Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitgliedes des Bundestages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig."

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und sehe Ihre Petitionsangelegenheit - vorbehaltlich Ihrer Rückäußerung - als abschließend beantwortet an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Grobmann